

RS Vwgh 1991/9/17 90/08/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §106 Abs3;

Rechtssatz

Voraussetzung für eine Entscheidung über einen Antrag nach § 106 Abs 3 BSVG ist ein konkreter Leistungsantrag oder zumindest ein Antrag nach § 108 a BSVG, weil nur in diesen Fällen eine verlässliche und umfassende Beurteilung des konkreten Versicherungsverlaufes möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080039.X06

Im RIS seit

17.09.1991

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at